

Musikschule der Stadt Kapfenberg für elementare, mittlere und höhere Musikerziehung mit Öffentlichkeitsrecht

F.-Böhler-Straße 9, 8605 Kapfenberg

Tel.: 03862-22501-1619, Fax: 03862-22501-1692; musikschule@kapfenberg.gv.at

Auszug aus dem Organisationsstatut und der Schulordnung

1. Die Musikschule übernimmt mit Eintritt des Schülers / der Schülerin die Gewähr für die Erteilung eines **geregelten und zeitgemäßen Unterrichtes** nach einem festen Lehrplan in den vorgesehenen Unterrichtszeiten.
2. Die **Anmeldung** zur Aufnahme in die Musikschule hat bei der zu Beginn eines jeden Schuljahres vom Direktor durchzuführenden Schülereinschreibung zu erfolgen. Durch die Anmeldung wird kein Rechtsanspruch auf eine tatsächliche Aufnahme begründet.
3. Die **Aufnahme in die Musikschule** erfolgt jeweils für ein Jahr und ist an die Verfügbarkeit eines Unterrichtsplatzes gebunden. Entscheidungsgrundlage zur Aufnahme ist eine Beratung mit den Fachkräften in der Musikschule. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt dem Direktor. Bei der Aufnahme hat der Schüler / die Schülerin bzw. deren Erziehungsberechtigte durch Unterschrift die Bestimmungen dieser **Schulordnung verbindlich zur Kenntnis zu nehmen**. Die Entscheidung, ob ein Schüler/eine Schülerin zu Einzelunterricht, zu zweit in der Stunde, zu Gruppenunterricht oder Kursunterricht eingeteilt wird, obliegt dem/der jeweiligen Instrumentallehrer/in im Einverständnis mit der Direktion.
4. Neue Schüler ab dem 14. Lebensjahr, die die Elementarstufe nicht durchlaufen, sondern direkt in die Unter-, Mittel- oder Oberstufe einzustufen sind, haben sich einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen, bei der Gehör, melodisch-rhythmische Empfinden, musikalische Grundkenntnisse bzw. körperliche und geistige Eignung für das angestrebte Hauptfach getestet werden.
5. Ordentliche Schüler sind verpflichtet, **das gewählte Hauptfach und das zu wählende Wahlpflichtfach** regelmäßig zu besuchen. Außerordentliche, erwachsene SchülerInnen können nur das ausgewählte Hauptfach besuchen.
6. Die **Unterrichtszeiten** für die einzelnen Haupt-, Pflicht- und Ergänzungsfächer werden von den LehrerInnen nach Zustimmung durch den Direktor festgesetzt.
7. Die festgelegten **Unterrichtsstunden sind regelmäßig und pünktlich** zu besuchen. Unterrichtsstunden, welche von den Schülern unentschuldigt oder ohne Beurlaubung versäumt oder verspätet besucht werden, werden nicht nachgegeben.
8. Ist aus triftigen, in der Person des Schülers / der Schülerin oder deren Erziehungsberechtigten gelegenen Gründen eine längere Unterbrechung des Unterrichtes erforderlich, so ist vom Schüler / von der Schülerin bzw. deren Erziehungsberechtigten rechtzeitig schriftlich um **Beurlaubung** anzusuchen. Die Entscheidung obliegt dem Direktor. Eine **Beurlaubung** aus schulischen Gründen kann z.B. aufgrund des Besuches einer verpflichtenden zweimonatigen Berufsschule erfolgen, ebenso **bei längerer Erkrankung (durchlaufend über 30 Tage)**. Nach Vorlage eines **schriftlichen Ansuchens** und eines **ärztlichen Attestes** wird für diesen Zeitraum keine Unterrichtsgebühr vorgeschrieben.
9. Eine **Abmeldung** vom Unterricht während des Schuljahres kann nur bei Wohnortwechsel oder aus gesundheitlichen Gründen (schriftliches Ansuchen + ärztliches Attest) erfolgen.
10. Der Schüler /die Schülerin hat durch sein/ihr Verhalten und seine/ihre Mitarbeit im Unterricht sowie in den Veranstaltungen der Schule die Unterrichtsarbeit zu fördern und sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.
11. **Ungebührliches Benehmen**, insbesondere das Herumlaufen auf Stiegen und Gängen, Lärmen im Schulgebäude, Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke sind verboten.
12. Jede **Beschädigung** von Schuleinrichtungen oder von aus der Schule entliehenen Instrumenten und Archivalien geht zu Lasten des betreffenden Schülers / der betreffenden Schülerin bzw. deren Erziehungsberechtigten.
13. Soweit vorhanden, können von der Schule **Instrumente** (Monatsgebühr von derzeit € 8,- bis € 10,-) und Archivalien an die SchülerInnen **entliehen** werden. Diese sind im gleichen Zustand zurückzugeben, wie sie übernommen wurden.

14. Die Eltern sind verpflichtet, **die Schule über Nichtbesuch des Unterrichtes** des Schülers / der Schülerin vor der Unterrichtsstunde **zu informieren**. Außerhalb der Bürozeiten können Benachrichtigungen auf Band gesprochen werden.
15. Die Unterrichtseinheit für jeden Schüler / jede Schülerin beträgt 50 Minuten.
16. Gebühren
- Die **Unterrichtsgebühren** sind ein **Jahresbeitrag**, der in 10 Monatsraten verrechnet wird. Die Bezahlung erfolgt **ausschließlich mittels Abbuchungsauftrag** (am 15. jeden Monats). Die **erste Verrechnung** erfolgt im **November für 2 Monate**, die **letzte im Juli**.
 - Die Tarifgestaltung obliegt dem Land Steiermark. Der zu entrichtende Elternbeitrag versteht sich nicht als Gebühr pro Unterrichtsstunde. Der Elternbeitrag ist ein prozentueller Anteil an den tatsächlichen Gesamtkosten des Musikunterrichts. Das Land Steiermark und die Stadtgemeinde Kapfenberg (Heimatgemeinde) tragen gemeinsam den überwiegenden Teil der Unterrichtskosten.
 - Die Ferienzeiten während des Schuljahres und die Feiertage laufen konform mit den Unterrichtszeiten der Pflichtschulen.
 - Für Stunden, die durch entschuldigte Verhinderung der Lehrkraft (Krankheit, Sonderurlaub usw.) entfallen und aus organisatorischen Gründen nicht supplied werden können, wird eine Abschreibung der Unterrichtsgebühr am Ende des Schuljahres nur dann gewährt, wenn im betreffenden Schuljahr mehr als 5 Unterrichtsstunden durch Nichtverschulden des Schülers der Schülerin entfallen sind. Eine eventuelle Abschreibung der Unterrichtsgebühr erfolgt ab der 6. entfallenen Unterrichtsstunde.
 - Ansuchen um **Unterrichtsgebührenermäßigung** für Kapfenberger Schülerinnen und Schüler: im Sekretariat der Musikschule (**Aktiv-Card** erforderlich). Für **auswärtige Schülerinnen und Schüler** beim **Land Steiermark** (Formulare liegen in der Musikschule auf).
17. Fotos/Videos/Datenschutz
siehe gesonderte Formulare

Unterrichtsgebühren pro Schuljahr:

Minderjährige:

Instrument/Hauptfach (1 bis 3 SchülerInnen pro Unterrichtsstunde) € 492,--

Erwachsene:

Instrument/Hauptfach (1 bis 3 SchülerInnen pro Unterrichtsstunde) € 951,--

Instrument/Hauptfach im außerordentlichen Studium € 600,--

Kursunterricht:

Minderjährige/Erwachsene (4 – 5 SchülerInnen) € 365,--

Minderjährige/Erwachsene (ab 6 – SchülerInnen) € 243,--

Das sind die ab dem Schuljahr 2020/21 gültigen Unterrichtsgebühren lt. Gemeinderatsbeschluss vom 24. September 2020.

enthält Auszüge aus dem Organisationsstatut für Musikschulen in Steiermark,
erlassen vom Bundesministerium für Bildung und Frauen am 13.08.2014 (BMBF-24.420/0015-III/3a/2014)